

Satzung des Vereins Zeltlager Maria Königin Niedernhausen e.V.

In der Fassung vom 2. Februar 2019

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Zeltlager Maria Königin Niedernhausen e.V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein führt das in Anlage 1 dargestellte Logo. Die Rechte am Logo liegen ausschließlich beim Verein.
3. Der Sitz des Vereins ist 65527 Niedernhausen.
4. Der Verein ist in das für den Vereinssitz zuständige Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von jährlichen Kinder- und Jugendzeltlagern und -freizeiten. Die nötigen Einnahmen generiert er durch Spenden und die Teilnehmer- und Mitgliedsbeiträge.
3. Der Verein ging aus der Kinder- und Jugendarbeit der ehemaligen Pfarrei Maria Königin Niedernhausen hervor. Der Verein bemüht sich daher, insbesondere für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin Idsteiner Land zur Verfügung zu stehen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereines unterstützen. Ein Beitrag wird gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erhoben.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
4. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder zahlen dazu unter anderem den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfreie Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der/dem Vertreter/in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
3. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 10 dieser Satzung für eine Amtszeit von 4 Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwartin/s;
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand nach Nr. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand bildet sich aus den in Nr. 1 genannten Personen sowie
 - a) der/dem Kassenwart/in,
 - b) der/dem Schriftführer/in,
 - c) der/dem Zeugwart/in
 - d) und einer/m Beisitzer/in.
4. In den erweiterten Vorstand wird zusätzlich ein/e Vertreter/in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land entsandt. Wenn möglich soll diese/r ein Mitglied des Pastoralteams sein.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus Nr. 1 oder Nr. 3 während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Der (erweiterte) Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

§ 11 Kassenwesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die/Der Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt die/der Kassenwart/in gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Martin Idsteiner Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fassung dieser Satzung ersetzt die Fassung vom 2. November 2018 und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Februar 2019 in Kraft.

Anlage 1

Logo farbig:



Logo schwarzweiß:

